

- 2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 4) dem Amtsrichter und, wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Ministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hinsichtlich des Amtsgerichts;
- 5) dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 42.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, diejenigen Disciplinarmassregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach dem Gesetz über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde beziehungsweise von der vorgesetzten Oberbehörde verfügt werden.

§ 43.

Soweit nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst Disciplinarmassregeln ausschließlich von einem Collegium oder von dem Ministerium verfügt werden können, behält es hierbei mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die in dieser Beziehung dem Landgerichte oder dem Oberlandesgerichte zustehende Befugniß an Stelle dieser Gerichte von deren Präsidium ausgeübt wird.

Für die in den Gesetzen über den Civilstaatsdienst dem ordentlichen Gerichte zugewiesene Beschlußfassung oder Entscheidung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte, über unfreiwillige Veretzung, Stellung zur Disposition, Veretzung in den Ruhestand, Verlust des Wartegeldes oder Ruhegehaltes, Dienstentlassung oder Veretzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der betheiligte Staatsdiener seinen Wohnsitz hat. Gegen die Entscheidung steht der Staatsanwaltschaft ebensowohl wie dem betheiligten Staatsdiener das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Das Oberlandesgericht entscheidet durch einen Strafsenat.

§ 44.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen